

- (A) gelungen nur für die Beschäftigten vorgesehen, deren Arbeitsverhältnis nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden kann. Dies war das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Interessen der Betroffenen an einer Weiterbeschäftigung einerseits und dem Interesse der verbleibenden Krankenkassen der betroffenen Kassenart andererseits, durch die wirtschaftlichen Belastungen einer umfassenden Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nicht überfordert zu werden.

Anlage 4

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Jan Mücke auf die Frage der Abgeordneten **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/5733, Frage 22):

Welchen Stand haben die Planungen zur Nordverlängerung der BAB 14 in Brandenburg erreicht, und wie gestaltet sich die Finanzierung?

Für alle drei Streckenabschnitte der A 14, Magdeburg–Wittenberge–Schwerin, A 14-Nordverlängerung, in Brandenburg,

- Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg–Anschlussstelle Wittenberge, mit der Elbebrücke (VKE 3.2b),
 - Anschlussstelle Wittenberge–Anschlussstelle Karstadt (VKE 4) und
 - Anschlussstelle Karstadt–Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (VKE 5)
- (B) hat die Auftragsverwaltung Brandenburg die Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Baurecht ist noch nicht absehbar.

Das aktuelle Bau- und Finanzierungskonzept für die A 14, Magdeburg–Wittenberge–Schwerin sieht neben Bundesmitteln, von denen die beteiligten Länder auch Sondermittel erhalten, zusätzlich den Einsatz von Fördermitteln der EU für das Projekt vor.

Anlage 5

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Jan Mücke auf die Frage der Abgeordneten **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/5733, Frage 23):

Inwieweit werden bei Straßen- und Schienenbauvorhaben des Bundes die in den jeweiligen Regionen liegenden, von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH verwalteten Flächen aktiv für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. für den zur Realisierung der Projekte notwendigen Flächentausch mit einbezogen?

Bei Straßenbauvorhaben des Bundes führen die Länder gemäß Art. 90 Abs. 2 Grundgesetz in eigener Verantwortung und Zuständigkeit den erforderlichen Flächen-erwerb durch (Auftragsverwaltung). Deren Straßenbauverwaltungen entscheiden auch über die Heranziehung von Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, BImA, und der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, BWG.

(C) Die BImA hat gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BImAG den gesetzlichen Auftrag, den Grundstücks- und Raumbedarf für Bundeszwecke zu decken. Hierzu zählt auch die Bereitstellung von Liegenschaften, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bundesfernstraßenbaus benötigt werden. Die für den Straßenbau unmittelbar oder als Tauschland benötigten Flächen der BImA werden entgeltlich, zum Verkehrswert, bereitgestellt, bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschieht dies im Rahmen eines Nutzungsvertrages; hier bleibt die BImA Eigentümerin der Grundstücksflächen.

Flächen der BWG werden im Rahmen von Planfeststellungsverfahren bei derartigen Vorhaben ebenfalls für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen und zum Verkehrswert an den Straßenbaulastträger veräußert. Tauschflächen stellt die BWG jedenfalls dann zur Verfügung, wenn Unternehmen einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatzland nach § 100 Abs. 1 Baugesetzbuch haben.

Anlage 6

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Jan Mücke auf die Frage des Abgeordneten **Klaus Hagemann** (SPD) (Drucksache 17/5733, Frage 26):

Welche Konsequenzen ergeben sich im Einzelnen aus der im 2. Bericht des BMVBS zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung – Ausschussdrucksache 17(8)2983 – angekündigten Zusammenfassung des Außenbezirkes Worms mit dessen Außenstelle Oppenheim, die beide bereits von einem gemeinsamen Dienststellenleiter geführt werden – etwa im Hinblick auf die Zahl der Dienstposten an den Standorten, die Qualifikationsanforderungen an die Dienstposten, die Fortführung der beiden Standorte, die Vorhaltung der drei Arbeitsboote sowie des Baggerschiffes, den Zeitraum der Umsetzung der Reform –, und inwieweit ist im Zuge der Reform eine Neubewertung der Dienstposten wie zum Beispiel eine Höherstufung aufgrund von Mehrarbeit vorgesehen?

(D) Die Außenbezirke Worms und Oppenheim des Wasser- und Schifffahrtsamtes Mannheim wurden im Jahr 2009 intern zusammengeführt. Der Außenbezirk Oppenheim wurde in diesem Zusammenhang zur Außenstelle Oppenheim umbenannt und vom Außenbezirk Worms mitverwaltet.

Welche Auswirkungen die Zusammenlegung von Organisationseinheiten auf die verschiedenen Bereiche – Dienstposten, Standort, Fahrzeuge etc. – unter Berücksichtigung der neuen Netzstruktur haben wird, muss durch die Untersuchung der Aufgabenerledigung und einer darauf aufbauenden neuen Personalbedarfsermittlung festgestellt werden. Konkrete Aussagen können hierzu derzeit noch nicht getroffen werden.

Anlage 7

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/5733, Frage 27):

- (A) Hält die Bundesregierung die nach dem Atomgesetz geltende Deckungsvorsorge für einen nuklearen Katastrophenfall auch nach den Erfahrungen von Fukushima für ausreichend, die darauf hinweisen, dass die Schäden sowohl die vorliegende Deckungsvorsorge als auch die ökonomische Tragfähigkeit eines Betreibers eines Atomkraftwerkes deutlich überschreiten können, und falls nein, in welcher Höhe hält die Bundesregierung eine Deckungsvorsorge für erforderlich, um sicherzustellen, dass ein anspruchsvoller Opferschutz im Falle eines nuklearen Katastrophenfalls in Deutschland gewährleistet ist, ohne dass der Staat selbst mit eigenen Mitteln oder in Form einer Verstaatlichung des Betreibers einspringen muss, damit dieses Ziel erreicht wird?

Das deutsche Atomrecht beinhaltet das europaweit anspruchsvollste Haftungsregime, unter anderem mit den Elementen: Unbegrenzte Haftung des Betreibers, Haftung ohne Verschulden (Gefährdungshaftung), Kanalisierung der Haftung auf den Betreiber und europaweit höchste Deckungssumme. Damit besteht in Deutschland ein anspruchsvoller Opferschutz.

Anlage 8

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/5733, Frage 28):

Was konkret versteht die Bundesregierung unter einem „anspruchsvollen Opferschutz“ – siehe Antwort der Bundesregierung vom 4. Mai 2011 auf meine schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 4/348 vom 28. April 2011 – im Zusammenhang mit den Folgen eines nuklearen Katastrophenfalls, und sind der Bundesregierung Pläne der EU-Kommission infolge der Ereignisse in Fukushima bekannt, die Haftungsregelungen für die Betreiber von Atomkraftwerken EU-weit zu verschärfen?

- (B) Aus Sicht der Bundesregierung besteht ein anspruchsvoller Opferschutz aus einer Regelung, die nach Möglichkeit unter anderem die Elemente: Unbegrenzte Haftung des Betreibers, Haftung ohne Verschulden (Gefährdungshaftung), Kanalisierung der Haftung auf den Betreiber und möglichst hohe Mindestdeckungssumme berücksichtigt.

Für eine Berücksichtigung dieser Elemente setzt sich die Bundesregierung in ständiger Staatspraxis auch auf internationaler Ebene ein.

Soweit die Europäische Kommission planen sollte, eigene Regelungsvorschläge zur Atomhaftung zu erarbeiten, wird die Bundesregierung sich auch in diesem Zusammenhang insbesondere für die Berücksichtigung der oben genannten Elemente einsetzen.

Anlage 9

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage der Abgeordneten **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/5733, Frage 29):

Welche im Zuge des aktuellen sogenannten Stresstests der deutschen Atomkraftwerke entstehenden Unterlagen außer dem für Mitte Juni 2011 avisierten Abschlussbericht der Reaktor-Sicherheitskommission, RSK, sollen veröffentlicht werden – insbesondere sind damit die Betreiberantworten auf

- den Fragenkatalog der Prüfteams unter der Federführung der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit, GRS, die Abschlussberichte dieser Prüfteams und Informationen/Stellungnahmen der Landesatomaufsichtsbehörden in jeweils eigenständiger Form, also nicht nur etwaigen Kurzauszügen im RSK-Bericht, gemeint –, wird der Abschlussbericht der RSK nicht nur zur Anlagenrobustheit und Risikoeinstufung, sondern auch zur gegebenenfalls notwendigen Neudefinition/Verschärfung der Auslegungsanforderungen Stellung nehmen, und falls nein, bitte um Erläuterung, bis wann dies geschehen soll?

Es ist vorgesehen, dass der Bericht der Reaktor-Sicherheitskommission, RSK, veröffentlicht wird. Dies entspricht der langjährigen Praxis, dass die Beratungsunterlagen und die Protokolle der RSK-Beratungen nicht veröffentlicht werden, um eine unbefangene Beratung in der RSK zu ermöglichen.

Die RSK überprüft gemäß Anforderungskatalog vom 30. März 2011, inwieweit die übergeordneten Schutzziele „Kontrolle der Reaktivität“, „Kühlung der Brennelemente“ – sowohl im Reaktordruckbehälter als auch im Brennelementlagerbecken – und „Begrenzung der Freisetzung radioaktiver Stoffe“ bei über die bisher angesetzten Auslegungsanforderungen hinausgehenden Einwirkungen in deutschen Anlagen eingehalten werden. Ein vorläufiges Ergebnis dieser Überprüfung wird bis zum 15. Mai vorgelegt. Soweit sich bei dieser Überprüfung belastbare Erkenntnisse ergeben, die es erfordern, Auslegungsanforderungen zu verändern, wird die RSK entsprechende Empfehlungen im Zwischenbericht formulieren.

Anlage 10

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage der Abgeordneten **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/5733, Frage 30):

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass in insgesamt sechs der 17 deutschen Atomkraftwerke – nämlich den Siedewasserreaktoren – die Brennelementlagerbecken außerhalb des Sicherheitsbehälters liegen, und welche diese sechs Siedewasserreaktoren betreffenden Untersuchungen zum Risiko des Versagens der Brennelementekühlung im Lagerbecken bei einem entsprechend ungünstigen Flugzeugabsturz existieren seitens der Bundesregierung und nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Landesaufsichtsbehörden – bitte um Angabe des Datums und wesentlichen Ergebnisses?

Bei allen deutschen Siedewasserreaktoren liegt das Brennelementlagerbecken außerhalb des Sicherheitsbehälters.

Für alle sechs deutschen Siedewasserreaktoren liegen Berichte zu Untersuchungen bezüglich des Schutzes des Brennelementlagerbeckens bei Flugzeugabsturz vor, diese sind jedoch als Verschlussache eingestuft.

Anlage 11

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage der Abgeordneten **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/5733, Frage 31):